

**Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt für die
Abschlussprüfung (Approbation) zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)**

Ort, Datum _____

Wir sind eine von einem Sozialversicherungsträger anerkannte Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient / die Praxis eines Arztes mit Weiterbildungsermächtigung für Kinder- und Jugendpsychotherapie / die Praxis eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum) (Geburtsort)

wohnhaft in _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

hat im Rahmen seiner / ihrer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten am John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein e. V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, an unserer Einrichtung vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg eine praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV Abs. 2 Nr. 2 durchgeführt.

Die praktische Tätigkeit umfasste insgesamt _____ Stunden.

Während der praktischen Tätigkeit wurde der Ausbildungsteilnehmer / die Ausbildungsteilnehmerin jeweils über einen längeren Zeitraum unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht an der Diagnostik und der Behandlung von ____ Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen ¹ beteiligt. Der Ausbildungsteilnehmer / die Ausbildungsteilnehmerin hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Störungen mit Krankheitswert erworben, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist sowie die unter Aufsicht durchgeführten Untersuchungen und Gespräche fallbezogen dokumentiert.

Unterschrift (Leiter der klinischen Einrichtung) und Stempel der Einrichtung

¹ Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) verlangt insgesamt mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildungsermächtigung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder in der Praxis eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. (§2, „Praktische Tätigkeit“, KJPsychTh-APrV)